

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 20.08.2019

**der 983. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 09.07.2019**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Cifire
Herr Frank
Herr Hartmann
Herr Liebich (ztw.)
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Stein
Herr Tiedje
Herr Ziegler
Herr Zorn

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau van Aaken (I B St)

Gäste:

Frau Heilrath (Fakultät II)
Herr Horn (Fakultät VI)
Herr Kruse (Fakultät II)
Herr Richter (Fakultät II)
Herr Schlösinger (Fakultät II)
Frau Unkrig (Fakultät III)
Herr Wille (SC 34)
Frau Zschieschang (SC 33)

Protokoll:

Herr Krone, Herr Mientus

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 981. und 982. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Antrag auf Aufstockung der Sachmittel des tu projects „Roof Water Farm“ an der Fakultät VI	2
5.	Antrag auf Einrichtung des Studienreformprojektes „lab:prepare und lab:present -Methoden zur Wissenschaftskommunikation-“ an der Fakultät II	3-4

6.	Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I	4
7.	Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Technischen Universität Berlin (QMO)	5-8
8.	Verschiedenes	8

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird, mit der Einführung des neuen Tagesordnungspunktes 6 „Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I“ und des Tausches der TOPs 4 und 5, einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 981. und 982. Sitzung

Die Protokolle der 981. und 982. Sitzung werden einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende berichtet über die Zusammenkunft der Jury der „Gesellschaft der Freunde der TU Berlin“ zur Vergabe des Preises für vorbildliche Lehre am 05.07.2019, welche aus 32 Anträgen 2 Preisträger auserkoren hat. Weiterhin informiert er, dass neben den Preis für vorbildliche Lehre ebenfalls der Erwin-Stephan-Preis am Erstsemestertag des WiSe 2019/20 verliehen wird.

TOP 4: Antrag auf Aufstockung der Sachmittel des *tu projects* „Roof Water Farm“ an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Aufstockung der Sachmittel des *tu projects* „Roof Water Farm“ an der Fakultät VI

Antragsteller/in: Herr Andreas Horn

Sachmittel: 500 € für Technisches Zubehör und Messgeräte

Bearbeitung: LSK

Beschluss LSK 1/983 – 09.07.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium beschließt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, die Förderung mit weiteren 500 € für Sachmittel, zweckgebunden für die Durchführung des *tu project* „Roof Water Farm“ an der Fakultät VI (Prof.ⁱⁿ Million) zuzuweisen.

Die Ausgabe der Mittel ist spätestens im nächsten Bericht des *tu projects* zu dokumentieren.

Nicht verausgabte Mittel müssen unverzüglich zurückgemeldet werden.

TOP 5: Antrag auf Einrichtung des Studienreformprojektes „lab:prepare und lab:present -Methoden zur Wissenschaftskommunikation-“ an der Fakultät II

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Einrichtung des Studienreformprojektes „lab:prepare und lab:present -Methoden zur Wissenschaftskommunikation-“ an der Fakultät II
(überarbeitete Fassung vom 13.03.2019)
- FKR-Beschluss vom 09.01.2019

Antragsteller/in: Herr Prof. Thomas Friedrich, Herr Dr. Robert Richter, Frau Andrea Heilrath, Herr Fabian Kruse

Personalmittel: 3 x Tutor*innenstelle à 40h/Monat
3 x 50% WiMi-Stelle

Sachmittel: 3.000 € für Hardware und Büromaterial
1.000 € für Anmeldegebühren für Workshops und Wettbewerbe
1.000 € für Materialkosten

Zeitraum: 01.10.2019 – 30.09.2021

Bearbeitung: UK 9

Beschluss LSK 2/983 – 09.07.2019

Abstimmung: 7:0:3

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre dem Antrag aus der Fakultät II auf Einrichtung des Studienreformprojektes „lab:prepare und lab:present -Methoden zur Wissenschaftskommunikation-“ für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2021:

Personalmittel im Umfang von:

2 SHK-Stellen à 40h/Monat und 2 x 0,5-WiMi-Stellen und

Sachmittel im Umfang von:

2.000 € für Workshops, Wettbewerbe und Materialkosten zuzuweisen.

Die Zuweisung sollen nur erfolgen, wenn vorher Sachmittel in Höhe von mindestens 3.000 € für Hardware und Büromaterial aus der Fakultät II bereitgestellt werden.

Die LSK bedankt sich für das Engagement von Herrn Prof. Thomas Friedrich, Herrn Dr. Robert Richter, Frau Andrea Heilrath, Herrn Fabian Kruse.

Die beantragten Sachmittel in Höhe von 5.000 € sind im Antrag detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die in dem Förderprogramm der Studienreformprojekte und Projektwerkstätten zur Verfügung stehenden Sachmittel sind begrenzt. Die LSK empfiehlt die Förderung des Studienreformprojekts, wenn die Fakultät II Sachmittel für Hardware und Büromaterial übernimmt.

Die weiteren Sachmittel in Höhe von 2.000 € sollen für Workshops, Wettbewerbe und Materialkosten aus den Mitteln des Förderprogramms bereitgestellt werden.

Die Projektlaufzeit beginnt mit dem erstmaligen Mittelabruf. Die finanziellen Mittel müssen innerhalb der Projektlaufzeit abgerufen werden.

Ein verspäteter Mittelabruf (z.B. wegen verspäteter Einstellung) führt nicht zur Verlängerung der beschlossenen Projektlaufzeit. Änderungen am Umfang oder an der Laufzeit (bei Personalstellen) der beantragten Mittel müssen der LSK innerhalb der Projektlaufzeit vorgelegt werden.

Die LSK erwartet die Vorlage eines Zwischenberichts bis zum Ende des ersten Förderjahres sowie einen Abschlussbericht am Ende der Projektlaufzeit.

Um die Studienreformprojekte bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter während der Laufzeit des Projektes um:

- eine Veröffentlichung in der TU-intern
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln
- die Mitteilung von aktuellen Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im www präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen der LSK.

TOP 6: Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 05.07.2019
- Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I vom 04.07.2018
- AS-Protokollauszug vom 13.02.2019
- LSK-Protokollauszug vom 22.01.2019
- Stellungnahme I B St vom 12.02.2019

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
04.07.2018	05.07.2019	09.07.2019

Beschluss LSK 3/983 – 09.07.2019 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die Unterlagen zur Änderung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“. Die LSK hat bereits am 22.1.2019 (Beschluss LSK 17/974) der Änderung inhaltlich zugestimmt. Ein erneuter Beschluss ist notwendig, da in der zugehörigen AS-Beschlussvorlage vom Dezember 2018 versehentlich die Änderung von anderen Paragraphen der ZZO aufgeführt war. Dies ist nun korrigiert, erfordert aber den erneuten Gremienweg.

TOP 7: Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Technischen Universität Berlin (QMO)

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 08.07.2019
- Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Technischen Universität Berlin (QMO) mit Stand von April 2019 und überarbeiteter Version von Juni 2019

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss LSK 4/983 – 09.07.2019

Abstimmung: 6:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Technischen Universität Berlin (QMO) in erster Lesung unter Beachtung der Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Anmerkungen

Die LSK dankt dem VP-SL und vor allem dem SC-Bereich für die Erstellung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre an der Technischen Universität Berlin (QMO). Am 23.4. und am 2.7. hat eine Unterkommission der LSK mit den Antragstellenden getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch und geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs für die Überarbeitung zur zweiten Lesung berücksichtigt werden.

Die QMO stellt eine sinnvolle und notwendige grundlegende Zusammenfassung von wesentlichen Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre, insbesondere zur Systemakkreditierung, dar. Durch diese zentrale Ordnung werden Aufgaben und Zuständigkeiten verbindlich beschrieben und stehen sowohl intern als auch extern transparent und nachvollziehbar zur Verfügung. Die gute Anregung aus der Begutachtung der Systemakkreditierung wird damit umgesetzt. Innerhalb der TU wurde auf Grundlage bestehender Ordnungen und Prozessbeschreibungen die neue QMO erarbeitet und in mehreren Bereichen des QMS Studium und Lehre zur Diskussion gestellt. Die vorliegende Fassung soll nun in erster Lesung beschlossen werden. Alle weiteren Gremien erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme, um im Herbst die zweite Lesung abschließend durchzuführen. Die LSK unterstützt die Einführung der QMO ausdrücklich.

Die LSK gibt folgende Empfehlungen zur Überarbeitung der QMO ab:

1. § 1 (6) letzter Satz [redaktionell]

Die LSK empfiehlt, im zweiten Satz die Worte „Der/die Vizepräsident*in Studium und Lehre“ durch „Der Akademische Senat“ zu ersetzen. Aus Sicht der LSK handelt es sich bei der Akkreditierung um eine akademische Angelegenheit von weitreichender Bedeutung. Aus diesem Grund sollte der Akademische Senat bei Abweichungen von der für die TU beschlossenen Regelungen eingebunden sein.

2. § 5 (1) Punkt 4 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt „- und Zentralinstituts“ zu streichen.

Durch die Fußnote 1 wird bereits auf die Gremien mit gleichgestellten akademischen Funktionen im Bereich des QMS Studium und Lehre verwiesen. Auch auf die besonderen Unterschiede zwischen FKR und ZIR wird bereits verwiesen. Eine doppelte Erwähnung ohne Nennung der GKmE ist aus Sicht der LSK nicht notwendig.

3. § 6 (5) [inhaltlich]

Die LSK unterstützt die Aussage, dass es eine Ausbildungskommission (AK) je Fakultät gibt. Dies entspricht auch dem BerIHG § 73 und der GrundO § 41. An einigen Fakultäten werden andere Organisationsformen gelebt, um dort z. B. über die hier erwähnten Aufgaben hinausgehende Themen zu diskutieren. Aus Sicht der LSK sollte es je Fakultät, ZIR und GKmE eine AK geben. Wenn inhaltlich erforderlich, kann es darüber hinaus auch zusätzliche ergänzende Kommissionen geben. Wesentliche Aufgabe der AK ist die Beratung des FKR. Eine kleinteiligere Zusammensetzung (z. B. je Institut, Lehreinheit oder Studiengang) kann zu einer sehr fachspezifischen Ausrichtung führen, die nicht der eigentlichen Aufgabe der Beratung einer ganzen Fakultät entspricht. Zusätzliche ergänzende Kommissionen benötigen darüber hinaus weitere Personen, die die Aufgaben wahrnehmen.

4. § 7 (2) Satz 1 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt, die Worte „, der/die Kanzler*in“ zu streichen.

Aus Sicht der LSK sollte der der/die Kanzler*in kein stimmberechtigtes Mitglied der internen Akkreditierungskommission sein, da die Aufgabe der Kommission keine Schnittmenge mit deren/dessen Aufgaben hat. Für den/die Kanzler*in kann die Beteiligung an der Diskussion um Auflagen, die im Rahmen der Akkreditierung erteilt werden, hilfreich für die Umsetzung sein.

Aus diesem Grund empfiehlt die LSK den/die Kanzler*in als weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied im Rahmen der Geschäftsordnung der internen Akkreditierungskommission in § 2 aufzuführen.

5. § 7 (2) Satz 2 und § 8 (2) Satz 2 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Worte „mittels Beschluss entsendeten“ durch „benannten“ zu ersetzen.

Aus Sicht der LSK gibt es keinen Grund für einen textlichen Unterschied zwischen den Angehörigen der dezentralen Einrichtungen und den Studierendenvertreter*innen im Akademischen Senat.

6. § 7 (2) letzter Satz [redaktionell]

Die LSK empfiehlt den letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Die Amtszeit der benannten Mitglieder beträgt zwei Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode des Akademischen Senats.“

Aus Sicht der LSK ist dadurch die Amtszeit eindeutiger und nachvollziehbarer definiert.

7. § 9 (2) letzter Satz [redaktionell]

Die LSK empfiehlt den letzten Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Mitglieder der Fakultäten werden durch den Arbeitskreis QM, das studentische Mitglied durch die Studierendenvertreter*innen im AS benannt.“

Durch diese Klarstellung erfolgt eine eindeutige Benennung. Nach der bisherigen Formulierung gäbe es ggf. konkurrierende Vorschläge über die jemand entscheiden müsste. Wer diese Entscheidung treffen sollte, war bisher nicht festgelegt.

8. § 9 (3) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt den Absatz zu streichen und stattdessen in (2) die Formulierung aus Anmerkung 6 zu übernehmen:

„Die Amtszeit der benannten Mitglieder beträgt zwei Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode des Akademischen Senats.“

Aus Sicht der LSK ist dadurch die Amtszeit eindeutiger und nachvollziehbarer definiert. Eine unbefristete Amtszeit ist für diese Aufgabe nicht notwendig, zumal 7 der 11 Mitglieder qua Amt im Lenkungsausschuss vertreten sind und lediglich die 4 restlichen Mitglieder benannt werden. In diesem Fall wäre eine Abberufung von Mitgliedern durch die benennende Stelle nicht nötig.

9. § 10 (1) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt im zweiten Satz die folgenden Worte zu streichen:

- a) „und Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen“ und
- b) „Zentralinstituten und Gemeinsamen Kommissionen“.

In Anlehnung an Anmerkung 2 ist klar, dass die GKmEen und ZIR ebenfalls gemeint sind.

10. § 11 (2) Punkt 9 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt die Worte „wiederholtem Verletzen“ durch „zweimal nacheinander erfolgter Verletzung“ zu ersetzen.

Nach § 13 (7) führt das einmalige Verletzen der Interventionsgrenze führt zu einem Gespräch mit der/dem Studiendekan*in. Die betroffenen Lehrenden sollen so die Möglichkeit zur Qualitätsverbesserung erhalten. Wird die Interventionsgrenze zweimal verletzt, muss davon ausgegangen werden, dass keine Verbesserung der Lehrqualität stattgefunden hat und es findet deshalb ein Lehrqualitätsgespräch mit der/m Vizepräsidentin/en Studium und Lehre statt. Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert, dass das Lehrqualitätsgespräch nur bei zweimal direkt nacheinander erfolgter Verletzung durchgeführt wird. Andernfalls müssten betroffene Lehrende auch zu diesem Gespräch, wenn zwischen den beiden Verletzungen der Interventionsgrenze z. B. 10 Jahre liegen. Das ist nicht intendiert.

11. § 13 (4) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt den Beginn des ersten Satzes wie folgt zu fassen:

„Jede Lehrveranstaltung soll...“

Diese Formulierung ist aus Sicht der LSK noch konkreter, da sie sich auf jede einzelne Lehrveranstaltung bezieht und nicht nur auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen.

12. § 13 (5) [inhaltlich]

Die LSK regt an, die gemeinsamen Standards zu Lehrveranstaltungsevaluationen auf ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit hin regelmäßig zu überprüfen, da sie die Grundlage für die Festlegung der Interventionsgrenzen bilden.

13. § 13 (7) [redaktionell und inhaltlich]

Die LSK empfiehlt einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

„Die betroffenen Lehren führen ein ergänzendes Lehrqualitätsgespräch mit der/den zuständigen Ausbildungskommission/en.“

Die Betroffenen bei einer Unterschreitung der Qualitätsansprüche an eine Lehrveranstaltung sind vor allem direkt die Studierenden. Sie sollten über die Lehrveranstaltungsevaluation hinaus in die Diskussion zur Verbesserung der Lehrqualität eingebunden sein. Die Ausbildungskommissionen sind ein geeigneter Ort für die Diskussion über Lehrqualität, da die Hälfte der Mitglieder Studierende sind.

Darüber hinaus empfiehlt die LSK im bisherigen Satz 2 die Worte „zweimalig“ durch „zweimal nacheinander erfolgter“ zu ersetzen.

Begründung siehe Anmerkung 10.

Inhaltlich empfiehlt die LSK, Maßnahmen bei Verletzen der Interventionsgrenze in geeigneter Form (z. B. im Qualitätsmanagementhandbuch) wesentlich konkreter zu fassen. Es geht einerseits um den Schutz der Studierenden von nicht erreichten Qualitätsansprüchen. Andererseits geht es auch dem Schutz der Kolleg*innen die sonst nachfolgend die nicht erreichten Qualitätsansprüche zusätzlich ausgleichen müssen. Ziel der Maßnahmen muss die Einhaltung der Qualitätsstandards sein. Konkrete Maßnahmen können als nicht abgeschlossene Liste in Form von beispielhaften Vorschlägen in das Qualitätsmanagementhandbuch der TU Berlin aufgenommen werden. Eine Maßnahme, die aus Sicht der LSK zur Diskussion über Lehrqualität beiträgt, ist die verpflichtende Diskussion mit Studierenden, um Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsansprüche zu vereinbaren.

14. § 15 (1) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt den Beginn des ersten Satzes wie folgt zu fassen:

„Die Entscheidung, die durch...“

Da die interne Akkreditierungskommission die Entscheidung trifft, braucht die Entscheidung keinen speziellen Namen.

15. § 18 (5) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt den Verweis auf „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ zu ersetzen.

Die Nummerierung des Verweises muss auf den inhaltlich passenden Absatz angepasst werden.

16. § 19 (2) [redaktionell]

a) Die LSK empfiehlt folgenden Satz oberhalb der Tabelle zu ergänzen:

„Fristverletzungen führen in letzter Konsequenz zur Einstellung des Studiengangs.“
Durch diesen Satz wird aus Sicht der LSK das Ergebnis von Fristverletzungen deutlicher.

b) Die LSK empfiehlt die Eskalationsstufen nach § 6 in Zeile 2 und 3 übersichtlicher darzustellen:

„2. Stufe: Einbindung des AS durch den/die Vizepräsidenten*in gemäß § 11 (2) in Verbindung mit § 6 (1):

2.1. Stufe: Empfehlung, die Immatrikulation auszusetzen

2.2. Stufe: Empfehlung zur Einstellung eines nicht akkreditierungsfähigen Studiengangs“

c) Die LSK empfiehlt die Eskalationsstufen nach § 6 in Zeile 3 übersichtlicher darzustellen:

„3. Stufe: Einbindung des AS durch den/die Vizepräsidenten*in gemäß § 11 (2) in Verbindung mit § 6 (1):

3.1. Stufe: Empfehlung, die Immatrikulation auszusetzen

3.2. Stufe: Empfehlung zur Einstellung eines nicht akkreditierungsfähigen Studiengangs“

TOP 8: Verschiedenes

Herr Schröder verweist auf das bereits angekündigte und inzwischen veröffentlichte Rundschreiben von I B „Prüfungsanmeldungen und Notenverbuchung im Referat Prüfungen – keine Sonderregelungen und Einzelfälle“ vom 27.05.2019.

Der Vorsitzende kündigt den Tagesordnungspunkt „Aktueller Stand der Überarbeitung der AllgStuPO“ für die kommende Sitzung am 28.08.2019 an und verweist auf die Unterlagen in der Cloud.

Zuletzt informiert er über die anstehenden Termine der UK 8 zum Antrag auf Änderung/ Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Wissenschaftsmanagement/Wissenschaftsmarketing“ am TU-Campus EUREF am 06.08.2019 um 14 Uhr, sowie der AG Pseudonymisierte Abgaben am 13.08.2019.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am 20.08.2019, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035 statt.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone